

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN - ION CLUB HOLIDAYS

Die Verkaufsbedingungen unterliegen den Bestimmungen der Artikel R211-3 bis R211-11 des Französischen Tourismusgesetzes (Code du Tourisme) über "Kaufverträge für Reisen und Urlaub" in der Fassung des Dekrets Nr. 2009-1650 vom 23. Dezember 2009, die im Folgenden vollständig wiedergegeben werden.

Artikel R211-3: Vorbehaltlich der in den Absätzen 3 und 4 des Artikels L. 211-7 vorgesehenen Ausnahmen muss jedes Angebot und jeder Verkauf von Reise- oder Aufenthaltsdienstleistungen von geeigneten Unterlagen begleitet sein, die den in diesem Abschnitt festgelegten Regeln entsprechen. Beim Verkauf von Flugscheinen oder Flugscheinen für den Linienflugverkehr, die nicht von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dieser Beförderung begleitet werden, muss der Verkäufer dem Käufer einen oder mehrere Flugscheine für die gesamte Reise aushändigen, die vom Luftfahrtunternehmen oder unter seiner Verantwortung ausgestellt wurden. Bei der Beförderung auf Abruf sind Name und Anschrift des Beförderers anzugeben, auf dessen Rechnung die Fahrscheine ausgestellt werden. Die getrennte Fakturierung der verschiedenen Bestandteile einer Pauschalreise entbindet den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts.

Artikel R211-3-1: Der Austausch von vorvertraglichen Informationen oder die Festlegung von Vertragsbedingungen erfolgt schriftlich. Sie können auf elektronischem Wege unter den in den Artikeln 1369-1 bis 1369-11 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen für die Gültigkeit und Ausübung erfolgen. Der Name oder die Firma und die Anschrift des Verkäufers sowie seine Eintragung in das in Artikel L. 141-3 Buchstabe a vorgesehene Register oder gegebenenfalls der Name, die Anschrift und die Eintragung des in Artikel R. 211-2 Absatz 2 genannten Verbandes oder Vereins.

Artikel R211-4: Der Verkäufer muss dem Verbraucher vor Vertragsabschluss Informationen über die Preise, die Daten und die sonstigen Bestandteile der im Rahmen der Reise oder des Aufenthalts erbrachten Leistungen zur Verfügung stellen, wie z. B.:

- 1° Bestimmungsort, Mittel, Merkmale und Kategorien der verwendeten Verkehrsmittel;
- 2° Die Art der Unterkunft, ihre Lage, ihr Komfortgrad und ihre wichtigsten Merkmale, ihre Zertifizierung und ihre touristische Klassifizierung gemäß den Vorschriften oder Gepflogenheiten des Gastlandes;
- 3° Die angebotenen Catering-Dienstleistungen;
- 4° Eine Beschreibung der Reiseroute im Falle einer Reise;
- 5° Die administrativen und gesundheitspolizeilichen Formalitäten, die von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erfüllen sind, insbesondere bei Grenzübertritten, sowie die Fristen für deren Erledigung;
- 6° Die Besichtigungen, Ausflüge und sonstigen Leistungen, die im Paket enthalten oder gegen Aufpreis erhältlich sind;



7° Die Mindest- oder Maximalgröße der Gruppe, die die Durchführung der Reise oder des Aufenthalts ermöglicht, und, falls die Reise oder der Aufenthalt an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden ist, die Frist für die Unterrichtung des Verbrauchers im Falle einer Stornierung der Reise oder des Aufenthalts; diese Frist darf nicht weniger als einundzwanzig Tage vor der Abreise betragen;

8° Der Betrag oder Prozentsatz des Preises, der bei Vertragsabschluss als Anzahlung zu leisten ist, und der Zeitplan für die Zahlung des Restbetrags;

9° Die im Vertrag vorgesehene Preisrevision in Anwendung von Artikel R. 211-8

10° Die vertraglichen Widerrufsbedingungen;

11° Die in den Artikeln R. 211-9, R. 211-10 und R. 211-11 festgelegten Widerrufsbedingungen;

12° Informationen über den fakultativen Abschluss eines Versicherungsvertrags, der die Folgen bestimmter Stornierungen abdeckt, oder eines Beistandsvertrags, der bestimmte spezifische Risiken abdeckt, insbesondere die Kosten für die Rückführung bei Unfall oder Krankheit;

13° Umfasst der Vertrag Lufttransportleistungen, die in den Artikeln R. 211-15 bis R. 211-18 vorgesehenen Angaben für jeden Flugabschnitt.

Artikel R211-5: Die dem Verbraucher vorab erteilten Informationen sind für den Verkäufer verbindlich, es sei denn, der Verkäufer hat sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, bestimmte Elemente der Informationen zu ändern. In diesem Fall muss der Verkäufer deutlich angeben, in welchem Umfang und in welchen Punkten diese Änderung vorgenommen werden kann. In jedem Fall müssen die Änderungen an den Vorabinformationen dem Verbraucher vor Vertragsabschluss mitgeteilt werden.

Artikel R211-6: Der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossene Vertrag bedarf der Schriftform, muss in zwei Exemplaren abgefasst sein, von denen eines dem Käufer ausgehändigt wird, und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Wird der Vertrag auf elektronischem Wege geschlossen, finden die Artikel 1369-1 bis 1369-11 des französischen Zivilgesetzbuches Anwendung. Der Vertrag muss die folgenden Klauseln enthalten:

1° Name und Anschrift des Verkäufers, seines Garantiegebers und seines Versicherers sowie Name und Anschrift des Veranstalters;

2° Zielort(e) der Reise und, im Falle eines geteilten Aufenthalts, die verschiedenen Zeiträume und ihre Daten;

3° Die verwendeten Verkehrsmittel, Merkmale und Kategorien der Verkehrsmittel, die Daten und Orte der Abfahrt und der Rückkehr;

4° Die Art der Unterkunft, ihre Lage, ihr Komfortgrad und ihre wichtigsten Merkmale sowie ihre touristische Einstufung nach den Vorschriften oder Gebräuchen des Gastlandes;

5° Die angebotenen Catering-Dienstleistungen;

6° Die Reiseroute im Falle einer Rundreise;



7° Die im Gesamtpreis der Reise oder des Aufenthalts enthaltenen Besichtigungen, Ausflüge oder sonstigen Leistungen;

8° den Gesamtpreis der in Rechnung gestellten Leistungen sowie die Angabe einer eventuellen Änderung dieser Rechnung gemäß den Bestimmungen des Artikels R. 211-8

9° Gegebenenfalls Angabe der Gebühren oder Steuern im Zusammenhang mit bestimmten Dienstleistungen, wie Lande-, Ausschiffs- oder Einschiffsgebühren in Häfen und Flughäfen sowie Kurtaxen, wenn sie nicht im Preis der erbrachten Dienstleistung(en) enthalten sind;

10° Fälligkeit und Bedingungen für die Zahlung des Preises; die letzte vom Käufer zu leistende Zahlung muss mindestens 30 % des Reise- oder Aufenthaltspreises betragen und ist bei Aushändigung der Unterlagen, die die Durchführung der Reise oder des Aufenthalts ermöglichen, zu leisten;

11° Alle vom Käufer gewünschten und vom Verkäufer akzeptierten Sonderbedingungen;

12° Die Bedingungen, unter denen der Käufer beim Verkäufer eine Beschwerde wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags einreichen kann; diese Beschwerde muss so schnell wie möglich an den Verkäufer geschickt werden, und zwar auf jede Weise, die es ermöglicht, eine Empfangsbestätigung zu erhalten, und gegebenenfalls schriftlich an den Reiseveranstalter und den betreffenden Dienstleister übermittelt werden;

13° Die Frist für die Benachrichtigung des Käufers im Falle einer Stornierung der Reise oder des Aufenthalts durch den Verkäufer, wenn die Durchführung der Reise oder des Aufenthalts an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden ist, gemäß den Bestimmungen von Artikel 7° des R. 211-4

14° Die vertraglichen Widerrufsbedingungen;

15° Die in den Artikeln R. 211-9, R. 211-10 und R. 211-11 vorgesehenen Widerrufsbedingungen;

16° Angaben zu den gedeckten Risiken und zur Höhe der Deckung im Rahmen des Versicherungsvertrags, der die Folgen der Berufshaftpflicht des Verkäufers abdeckt;

17° Einzelheiten des Versicherungsvertrags zur Deckung der Folgen bestimmter vom Käufer abgeschlossener Rücktrittsfälle (Policennummer und Name des Versicherers) sowie Einzelheiten des Beistandsvertrags zur Deckung bestimmter spezifischer Risiken, insbesondere der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit; in diesem Fall muss der Verkäufer dem Käufer ein Dokument aushändigen, in dem zumindest die gedeckten Risiken und die ausgeschlossenen Risiken aufgeführt sind;

18° Die Frist für die Unterrichtung des Verkäufers im Falle der Vertrags-Übertragung durch den Käufer;

19° Die Verpflichtung, dem Käufer mindestens zehn Tage vor dem geplanten Abreisetermin folgende Informationen zu übermitteln:

a) Name, Anschrift und Telefonnummer des örtlichen Vertreters des Verkäufers oder, in Ermangelung dessen, Namen, Anschriften und Telefonnummern örtlicher Stellen, die dem Verbraucher bei Schwierigkeiten helfen können, oder, in Ermangelung dessen, die Telefonnummer, die eine dringende Kontaktaufnahme mit dem Verkäufer ermöglicht;



b) Bei Reisen und Aufhalten von Minderjährigen im Ausland eine Telefonnummer und Adresse, die eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Kind oder der für den Aufenthalt des Kindes verantwortlichen Person vor Ort ermöglicht;

20° Die Rücktrittsklausel und das Recht auf Rückerstattung der vom Käufer gezahlten Beträge ohne Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der in Punkt 13° des Artikels R. 211-4 festgelegten Informationspflicht;

21° Die Verpflichtung, dem Käufer die Abfahrts- und Ankunftszeiten rechtzeitig vor Beginn der Reise oder des Aufenthalts mitzuteilen.

Artikel R211-7: Der Käufer kann seinen Vertrag auf einen Zessionar übertragen, der die gleichen Voraussetzungen erfüllt wie er selbst, um die Reise oder den Aufenthalt anzutreten, solange der Vertrag noch nicht wirksam geworden ist. Sofern nicht eine für den Abtretenden günstigere Regelung vorgesehen ist, muss der Abtretende den Verkäufer spätestens sieben Tage vor Reisebeginn in einer Weise informieren, die es ihm ermöglicht, eine Empfangsbestätigung zu erhalten. Im Falle einer Kreuzfahrt verlängert sich diese Frist auf fünfzehn Tage. Diese Übertragung bedarf in keinem Fall der vorherigen Genehmigung durch den Verkäufer.

Artikel R211-8: Sieht der Vertrag ausdrücklich die Möglichkeit einer Preisänderung vor, muss er innerhalb der in Artikel L. 211-12 vorgesehenen Grenzen die genauen Berechnungsmethoden für Preisänderungen nach oben und unten angeben, insbesondere den Betrag der Transportkosten und der damit verbundenen Steuern, die Währung(en), die den Preis des Aufenthalts oder der Reise beeinflussen können, den Anteil des Preises, auf den sich die Änderung bezieht, und den Wechselkurs der Währung(en), der bei der Festlegung des im Vertrag angegebenen Preises als Referenz verwendet wird.

Artikel R211-9: Wenn der Verkäufer gezwungen ist, vor der Abreise des Käufers eine Änderung an einem der wesentlichen Bestandteile des Vertrages vorzunehmen, wie z.B. eine erhebliche Preiserhöhung, und wenn er seiner Verpflichtung zur Erteilung der in Artikel R. 211-4 Punkt 13 genannten Informationen nicht nachkommt, hat der Käufer die Möglichkeit, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche und nachdem er vom Verkäufer in einer Weise informiert wurde, die es ihm ermöglicht, eine Empfangsbestätigung zu erhalten:

- entweder seinen Vertrag zu kündigen und sich die gezahlten Beträge sofort und ohne Vertragsstrafe erstatten zu lassen,

- oder die vom Verkäufer vorgeschlagene Änderung oder Ersatzreise zu akzeptieren; daraufhin unterzeichnen die Parteien eine Vertragsänderung, in der die vorgenommenen Änderungen aufgeführt sind; eine etwaige Preisminderung wird von den vom Erwerber noch geschuldeten Beträgen abgezogen, und falls die vom Erwerber bereits geleistete Zahlung den Preis der geänderten Leistung übersteigt, ist der zuviel gezahlte Betrag vor dem Abreisedatum zurückzuzahlen.

Artikel R211-10: In dem in Artikel L.211-14 vorgesehenen Fall, dass der Verkäufer die Reise oder den Aufenthalt vor der Abreise des Käufers storniert, muss er den Käufer auf jede Weise informieren, die es ihm ermöglicht, eine Empfangsbestätigung zu erhalten; der Käufer erhält, unbeschadet etwaiger Ansprüche auf erlittenen Schadensersatz, vom Verkäufer die unverzügliche Erstattung der gezahlten Beträge ohne Vertragsstrafe; in diesem Fall erhält der Käufer eine Entschädigung, die mindestens der



Vertragsstrafe entspricht, die er gezahlt hätte, wenn die Stornierung durch ihn zu diesem Zeitpunkt erfolgt wäre. Die Bestimmungen dieses Artikels stehen dem Abschluss einer gütlichen Einigung mit dem Ziel, dass der Käufer eine vom Verkäufer vorgeschlagene alternative Reise oder einen alternativen Aufenthalt annimmt, in keiner Weise entgegen.

Artikel R211-11: Ist der Verkäufer nach der Abreise des Käufers nicht in der Lage, einen wesentlichen Teil der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu erbringen, der einen erheblichen Prozentsatz des vom Käufer gezahlten Preises ausmacht, muss der Verkäufer unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche unverzüglich folgende Maßnahmen ergreifen:

- entweder Ersatzleistungen für die nicht erbrachten Leistungen anbieten, die möglicherweise einen Aufpreis beinhalten, und wenn die vom Käufer akzeptierten Leistungen von geringerer Qualität sind, muss der Verkäufer ihm bei der Rückgabe die Preisdifferenz erstatten;

-oder, wenn der Verkäufer keine Ersatzleistungen anbieten kann oder diese vom Käufer aus triftigen Gründen abgelehnt werden, dem Käufer ohne zusätzliche Kosten Fahrkarten für die Rückfahrt zu Bedingungen zur Verfügung stellen, die entweder als gleichwertig zum Abfahrtsort oder zu einem anderen von beiden Parteien akzeptierten Ort angesehen werden können.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten bei Nichteinhaltung der in Artikel R. 211-4, Ziffer 13, vorgesehenen Verpflichtung.

